

# Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 4.

Ausgegeben den 27. Januar.

1909.

Inhalt: Statut für die Landgraben-Entwässerungsgenossenschaft zu Gröbdtich S. 21. — Aenderung der Postordnung S. 25. — Provinziallandtagsabgeordnetenwahl S. 25. — Ahtuhrladenschluß in Müllrose S. 25. — Tafeln zur Kennzeichnung von Wege Strecken für Kraftfahrzeuge S. 25. — Fischereierlaubnischeine S. 25. — Versteigerer Waschlau S. 25. — Vorsitzender des Steuerausschusses S. 25. — Rentenbriefe S. 25. — Postalisches S. 25. — Krankenhäuser, die Praktikanten annehmen S. 26. — Personalien S. 26/28. — Institut Proskau S. 28. — Freie Lehrstellen S. 28.

**60.** Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wasser-Genossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen der Gemeinden Blebersdorf, Dürrenhose, Krugau, Ruschlow, Gröbdtich, Bütschen, Wittmannsdorf und Preischen, sowie der Gutsbezirke Groß-Lentzen, Wittmannsdorf, Bretschen und Cossenblatt, Kreis Lübben, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationsbauwirts Kals zu Cottbus vom 26. März 1906/2. Mai 1908 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer dunkelgrünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vornehmer der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Landgraben-Entwässerungsgenossenschaft zu Gröbdtich“ und hat ihren Sitz in Gröbdtich, Kreis Lübben.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nugzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbands ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorationstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten, und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Anordnungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen, die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem ihnen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in drei Klassen geteilt und zwar so, daß ein Hektar der niedrigsten, dritten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem zweifachen, der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§ 7. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses

der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen. Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten und zwar in der Weise, daß für je ein Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes der ersten Klasse eine Stimme, für je zwei Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes der zweiten Klasse eine Stimme und für je drei Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes der dritten Klasse eine Stimme gerechnet wird. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindevahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) zwölf weiteren Beisitzern.

Die Gemeinden Biebersdorf, Dürrenhofe, Rugau, Ruckow, Gröbitzsch, Büchsen, Wittmannsdorf und Preitschen müssen mindestens durch ein Mitglied im Vorstande vertreten sein. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche Entschädigung, deren Höhe der Beschlussfassung des Vorstandes unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegt.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zursus ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die er-

schienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlussfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heumerbung, die Fütterung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Annahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Absatz 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal im Frühjahr und im Herbst stattfinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise recht-

zeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
3. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes), durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum

an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgelichliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfall die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statut die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Lübben N.O. aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluss erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Dezember 1908

(L. S.) gez.: Wilhelm R.  
(I. W. 83/09.) ggez.: Weseler. v. Arnim.

## 61. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt:

Im § 41 „Aushändigung von postlagernden Sendungen“ ist als zweiter Absatz zu 1 einzuschalten: Auf Antrag sind von den Postämtern gegen eine Schreibgebühr von 50 Pf. Postausweisfaktoren auszustellen, die bei allen Postanstalten als Ausweis gelten.

Vorstehende Aenderung tritt sofort in Kraft. Berlin, den 12. Dezember 1908.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

62. Der Provinziallandtagsabgeordnete Major a. D. von Rohr in Dannenwalde ist verstorben. An seiner Stelle ist der Kreisdeputierte von Freier in Hoppenrade zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Osprignitz gewählt worden.

Potsdam, den 19. Januar 1909.

Der Oberpräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

63. Nachdem, wie sich im Feststellungsverfahren ergeben hat, die Einführung des Ahtuhrladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte in der Stadtgemeinde Müllrose während der Wintermonate (Oktober bis März) mit Ausnahme der Sonnabende von mehr als einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber beantragt worden ist, wird hiermit bekannt gemacht, daß ich den Herrn Bürgermeister in Müllrose zum Kommissar behufs Entgegennahme der Aeußerungen für oder gegen den Ladenschluß gemäß § 139 f. Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 ernannt habe.

Frankfurt a. O., den 12. Januar 1909.

Der Regierungspräsident.

64. Um Gleichmäßigkeit in der Kennzeichnung gesperrter oder solcher Wegestrecken zu erzielen, die von Kraftfahrzeugen nur mit verminderter Geschwindigkeit befahren werden dürfen, — § 21 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen — sind Tafeln entworfen worden, die sich nach Form und Inhalt zur einheitlichen Verwendung innerhalb des Reichsgebietes eignen, und deren Einführung sämtliche Bundesregierungen im allgemeinen zugestimmt haben.

Diese Tafeln, deren Aufschriften lauten: a) „Verbot für Kraftwagen und Motorräder“, b) „Verbot für Kraftwagen — offen für Motorräder“, c) „Kraftfahrzeuge — 15 km“ (zu a und b in gelbem, zu c in blauem Grundton gehalten), sind hergestellt

unter anderen von der Firma „Frankfurter Emailier-Werke, Otto Leroy in Neu-Isenburg bei Frankfurt a. M.“ und zum Preise von 4,25 M. für das Stück netto ab Werk zu beziehen.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister ersuche ich, auf die gleichmäßige Verwendung dieser Tafeln zur amtlichen Bezeichnung der eingangs erwähnten Wegestrecken hinzuwirken.

Zur Erwirkung eines Breitenachlasses bei einer Gesamtbestellung bin ich auf Anzeige des Bedarfes innerhalb 5 Wochen bereit.

Frankfurt a. O., den 19. Januar 1909.

(I A. 9749/08) Der Regierungspräsident.

65. Die Erlaubnischeine zur stillen Fischerei werden von jetzt ab nach dem den Herren Landräten und Oberbürgermeistern am 24. September 1908 — I Bg 5049 — mitgeteilten Muster ausgefertigt werden. Indem ich ersuche, gemäß dieser Verfügung das Weitere zu veranlassen, bringe ich gleichzeitig meine Verfügung vom 24. Januar 1907 — I Bg 495 — in Erinnerung.

Frankfurt a. O., den 16. Januar 1909.

(I Bg 287) Der Regierungspräsident.

66. Der Prozeßagent Carl Waschkan ist für die Kreise Ost- und West-Sternberg als öffentlicher Versteigerer angestellt und beeidigt worden.

Frankfurt a. O., den 15. Januar 1909.

Der Regierungspräsident.

67. An Stelle des nach Köln versetzten Regierungsrats Eberhard haben wir den Regierungs-Assessor Grospietsch hier zum Vorsitzenden des Steueraussschusses der Gewerbesteuerklasse II für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. ernannt.

Frankfurt a. O., den 15. Januar 1909.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten A.

## Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

68. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird

am 13. Februar d. Js. mittags 12 Uhr

in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I, hier selbst, die Auslosung von  $3\frac{1}{2}$  %igen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg (Litt. F—K) unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 13. Januar 1909.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

## Bekanntmachung der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

69. Das Postamt in Finkenheerd führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Bz. Frankfurt, Ober).“

70. Gemäß § 59 der Prüfungsordnung für Aerzte vom 28. Mai 1901 wird nachstehend das Verzeichnis veröffentlicht.

Zf. Nummer	Ort	Kreis	Name der Anstalt	Leitende Behörde zc.
1	Clettwitz	Calau	Knappschaftskrankenhaus	Regierungsbezirk Brandenburger Knapp- schaftsverein in Guben
2	Forst i. L.	Forst i. L., Stadt	Städtisches Krankenhaus	Magistrat
3	Frankfurt a. D.	Frankfurt a. D., Stadt	Städtisches Krankenhaus	Magistrat
4	Frankfurt a. D.	Frankfurt a. D., Stadt	Diakonissenhaus „Lutherstift“	Vorstand
5	Guben	Guben, Stadt	Naemi-Wilhelmsstift Krankenhaus und ev.-luth. Diakonissenanstalt	Vorstand
6	Kottbus	Kottbus, Stadt	Chirurgisch-gynäkologische Heilanstalt und Unfallgenesungs- heim	Beh. San.-R. Prof. Dr. Thiem
7	Kottbusser Stadtforst bei Kottwitz	Kottbus, Land	Lungenheilstätte Kottbus bei Kottwitz	Landesversicherungs- anstalt Brandenburg
8	Landsberg a. W.	Landsberg a. W., Stadt	Landesirrenanstalt	Provinzialverwaltung
9	Landsberg a. W.	Landsberg a. W.	Städtisches Krankenhaus	Magistrat
10	Müllrose	Lebus	Heilstätte der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute u. Apotheker in Berlin	Nebenbezeichnete Orts- krankenkasse

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister wollen, soweit es kostenlos geschehen kann, die Nach-  
Frankfurt a. D., den 11. Januar 1909. (I. A. 329).

#### Personal-Nachrichten.

71. Der Lehrer Theodor Otto ist als Elementarlehrer angestellt und dem königlichen Gymnasium zu Landsberg a. W. überwiesen.

72. Der Zeichenlehrer Berger ist vom 1. April 1909 ab als Zeichenlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule in Landsberg a. W. angestellt worden.

73. Dem Küster und 1. Lehrer Schwann in Nehesdorf, Diözese Döbrilugl, ist der Titel „Kantor“ verliehen.

74. Erledigt ist die Pfarrstelle königlichen Patronats zu Groß-Weiskow, Diözese Cottbus, durch Emeritierung des Pfarrers Fried am 1. April 1909. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Es ist ein auch der wendischen Sprache mächtiger Geistlicher erwünscht.

75. Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Dezember 1908.

#### I. Richter.

Es sind ernannt: zu Kammergerichtsräten: die Landgerichtsrate Salting vom Landgericht II

in Berlin, von Kunowski vom Landgericht I in Berlin und Dr. Fürth in Frankfurt a. M. sowie der Landrichter Bresler in Halle a. S., zum Landgerichtsdirektor beim Landgericht I in Berlin der Kammergerichtsrat Nieze, zu Landgerichtsräten: die Landrichter Pfennig, von Drigoldki, Hoedelius und Krüger bei dem Landgericht I in Berlin, Bacharach, Rothardt und Körting bei dem Landgericht II in Berlin, Dr. Karsten bei dem Landgericht III in Berlin, Otto in Cottbus, zu Amtsgerichtsräten: die Amtsrichter Bernhardt in Weißensee bei Berlin, Tosche in Nixdorf, Daelen in Müncheberg, Jherott und Moser in Cöpenick, zum Amtsrichter: der Gerichtsassessor Dr. Leiden bei dem Amtsgerichte Berlin Mitte, zum Handelsrichter: der Kaufmann Otto Collberg in Nixdorf bei dem Landgericht II in Berlin, zu stellvertretenden Handelsrichtern: die Kaufleute Hugo Salomon in Charlottenburg und Theodor Morgenstern in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin, der Rentier Hugo Horstwich in Berlin

zeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser pp. des biesseitigen Regierungs-

Aufgabe und Zweck der Anstalt	Name des ärztlichen Leiters bei selbst- ständigen Abteilungen auch des Abteilungs- leiters	Zahl der		Bettengahl	Zahl der Praktikanten	Bergünstigungen für Praktikanten
		Ärztlichen	Pflege- personen zc.			
Frankfurt a. D. Allgemeines Krankenhaus (vorwiegend für Vergleute)	Dr. Mittel	1	7	74	1	Freie Station und Vergütung bis zu 50 M. monatlich.
Allgemeines Krankenhaus	Dr. Guballe	1	10	84	1	Freie Station und bis 1200 Mark jährlich Gehalt.
Allgemeines Krankenhaus	S.-R. Dr. Rehsfeld (Chir.), S.-Rat Dr. Blum (Inn.)	4	24	280	3	Freie Station.
Allgemeines Krankenhaus, Ausbildung von Diakonissen	S.-R. Dr. Bernice	1	18	110	2	Freie Station und 50 M. monatlich.
Allgemeines Krankenhaus, Ausbildung von Diakonissen	Dr. Nyrer	1	7	65	1	Freie Station und 25 M. monatlich.
Behandlung und Beobachtung von chirurgischen Kranken, Frauenkranken, Unfall- kranken, Invaliden zc.	Beh. S.-R. Prof. Dr. Thiem	2	7	110	1	Freie Wohnung, Beleuchtung, Heizung, Bedienung, ärzt- liche Behandlung, freies 1. und 2. Frühstück, für übrige Verpflegung 60 bis 90 M. monatlich.
Lungenheilstätte	Dr. Bandelter	1	4	110	1	Freie Station.
Irenen-Heil- und Pflegeanstalt	S.-R. Dr. Gock	8	181	1130	2	Freie Station.
Allgemeines Krankenhaus	Dr. Dellestamp	1	8	120	1	Freie Station.
Lungenheilstätte	Dr. Ulric	1	4	100	1	Freie Station und monatlich 60 M.

welung amtlich weiter bekannt geben.

bei dem Landgericht II in Berlin, zu Handels-  
richtern wiederernannt: die Kaufleute Hugo **Heil-**  
**mann**, Ernst **Lehrs** und Emil **Bing** in Berlin  
bei dem Landgericht I in Berlin, zum stellvertretenden  
Handelsrichter wiederernannt: der Kaufmann Gustav  
**Sirsch** in Charlottenburg bei dem Landgericht I in  
Berlin. Versetzt sind: die Amtsrichter **Pogge** vom  
Amtsgericht Berlin-Wedding als Landrichter an das  
Landgericht I in Berlin, Dr. **Reblich** vom Amts-  
gericht Berlin-Mitte als Landrichter an das Land-  
gericht II in Berlin, Dr. **Loock** in Pasewalk und  
**Wohr** in Schöneck an das Amtsgericht Berlin-Mitte,  
**Hartmann** in Schrimm an das Amtsgericht  
Berlin-Wedding, **Drewello** in Labiau nach Straus-  
berg. Verliehen ist: dem Senatspräsidenten **Koepell**  
in Berlin der Charakter als Geheimer Oberjustizrat  
mit dem Range der Räte zweiter Klasse, den  
Kammergerichtsräten Dr. **Lepa**, **Danielkeit**, **Fromm**,  
Dr. **Perisch**, **Fipper** und **Dieken**, den Land-  
gerichtsdirektoren **Munk**, **von Schaust**, **Maske**,  
**Pohle**, **Röster** und **Altmann** in Berlin, von

Der Regierungspräsident.

**Siedsfeldt** in Guben, Dr. **Schleupner** in Neu  
Ruppin, den Landgerichtsräten **Diez** und  
Dr. **Krutige** in Berlin und dem Amtsgerichtsrat  
**Polack** vom Amtsgericht Berlin-Mitte der  
Charakter als Geheimer Justizrat, dem Landgerichts-  
rat Dr. **Heseliel** vom Landgericht I in Berlin der  
Königliche Kronen-Orden III. Klasse, den Amts-  
gerichtsräten **Sirsch** in Drossen, **Nichter**, **Zweig**,  
**Kaehler** und **Riethe** in Berlin, **Barth** in  
Perleberg, **von Joblonowski** in Zehdenick der  
Rote Adler-Orden IV. Klasse.

Gestorben ist: der Amtsgerichtsrat **Schleuther**  
vom Amtsgericht Berlin-Mitte. Der Kammer-  
gerichtsrat, Geheimer Justizrat **Dixen** scheidet infolge  
seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrat aus dem  
preussischen Justizdienste.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die  
Referendare: **Amende**, Dr. **Vubogel**, **Kohn**,  
**Wendlandt**, Dr. **Ortmann**, **Klinke**, Dr. **Hogge**,  
**Kreyenberg**, **Lottke**, Dr. **Meher**, Dr. **Ro-**

gowdy, Kunith, Fliely, Dr. Seligsohn, Walther, Föhring, Dr. Ernst Levy, Dr. Selbmann, von Haffel, Eccardt, Blocksdorf, Lade- wig, Krewp, Dr. Johannes Müller, Dr. Koehler. Ausgeschieden sind die Gerichtsassessoren: Mehlig, Dr. Avellis, Dr. Laq, Dr. Kolbe, Krämers, Peine, Dr. Laub.

### III. Staatsanwaltschaft.

Es sind ernannt: der Erste Staatsanwalt bei dem Landgericht I in Berlin, Oberstaatsanwalt, Geheimer Oberjustizrat Dr. **Jfenbiel** zum Oberstaatsanwalt bei dem Kammergericht unter Verleihung des Charakters als Generalstaatsanwalt, zum Staatsanwaltschaftsrat: der Staatsanwalt **Langen** bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kammergerichts, zum Staatsanwalt: der Gerichtsassessor Dr. **Rosenfeld** bei der Staatsanwaltschaft I in Berlin, zum Direktor des Strafgefängnisses in Pößensee: der Staatsanwalt **Kurt Schulze** in Landsberg a. W., zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Dobrilugk: der Bürgermeister a. D. **Ritz**, zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Kirchhain: der Bürgermeister **Zierenberg**, zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Jechden: der Bürgermeister **Schilling**.

(Fortsetzung in einer der nächsten Nummern.)

**76.** Es sind ernannt worden: zu Amtsvorstehern 1. der Rgl. Landrat a. D. und Kammerherr **von Sydow** zu Stolzenfelde für den Amtsbezirk 12 Dobberphul, 2. der Domänenpächter **Thon** zu Klein- Wubiser für den Amtsbezirk 15 Wubiser—Klemyow, beide im Kreise Königsberg Nm., 3. der Standesherr **von Wätjen** zu Fürstlich-Drehna für den Amtsbezirk 14 Fürstlich-Drehna, 4. der Gutsbesitzer **Jaeger** zu Kleinhof für den Amtsbezirk 22 Dobrilugk, beide im Kreise Sudau, 5. der Lehn- gutsbesitzer **Wachnow** zu Groß-Mudrow für den Amtsbezirk 14 Groß-Mudrow im Kreise Lübben, 6. der Rgl. Forstmeister **Gründer** zu Bichtesfeld für den Amtsbezirk 16 Bichtesfeld im Kreise Soldin, 7. der Kantor emer. **Granz** zu Drehne für den Amtsbezirk 17 Niewerte im Kreise Sorau, 8. der Rittergutsbesitzer **Busse** zu Klein Heinersdorf für den Amtsbezirk 8 Wüstchen im Kreise Jülichau- Schwiebus; zu Amtsvorsteher-Stellvertretern 1. der Gutsbesitzer **Schweizer** zu Müdenburg für den Amtsbezirk 20 Neu-Mecklenburg im Kreise Friede- berg, 2. der Gemeindevorsteher **Otto** zu Grüneberg für den Amtsbezirk 16 Grüneberg im Kreise Königsberg Nm., 3. der Wirtschaftsinспекtor **Fritz Wuttke** zu Alt-Podelzig für den Amtsbezirk 33 Podelzig, 4. der Rechnungsführer **August Herrschaft** zu Amt Lebus für den Amtsbezirk 34 Lebus, beide im Kreise Lebus, 5. der Administrator **Kunze** zu Groß- Leuthen für den Amtsbezirk 8 Groß-Leuthen im Kreise Lübben, 6. der Oberinspektor **Mandelkow** zu Derkow für den Amtsbezirk 3 Hohenstethen im Kreise Soldin.

### Bermischtes.

**77.** Im Jahre 1909 werden am Königlichen pomologischen Institute (Gärtnerlehranstalt) zu Proskau folgende Kurse im Obst- und Gartenbau abgehalten:

1. Lehrerkursus in der Zeit vom 26. April bis 8. Mai und vom 3. bis 13. August.
2. Baumwärter- und Baumgärtnerkursus in der Zeit vom 8. bis 20. März und vom 15. bis 24. Juli.
3. Baumschnittkursus in der Zeit vom 22. bis 27. Februar und vom 8. bis 13. November.
4. Kursus für Liebhaber des Obst- und Gartenbaues unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vom 26. bis 28. Juli.
5. Gartenbaukursus für Damen in der Zeit vom 22. bis 24. April und vom 14. bis 16. Oktober.
6. Kursus für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 22. bis 24. Juni.
7. Kursus für Kreisbaumeister in der Zeit vom 15. bis 17. Juni.
8. Kursus für Förster und Forstaufseher in der Zeit vom 5. bis 10. Juli.
9. Kursus für Obstweinbereitung am 12. und 13. Oktober.
10. Der Blaubeerweinbereitungskursus an einem noch näher zu bezeichnenden Termine.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat durch Erlaß vom 7. Dezember 1907 genehmigt, daß vom 1. April 1908 ab Damen ihre vollständige gärtnerische Ausbildung an dem Königlichen pomologischen Institut und Gärtnerlehranstalt zu Proskau, Bez. Ppeln, erhalten können. Den Damen steht es demnach frei, nicht nur die kürzeren obigen Kurse wie bisher zu besuchen, sondern auch als Hospitantinnen den 2jährigen Kursus durchzumachen. Es ist damit eine Frage zur Erledigung gekommen, die in der Frauenbewegung vielfach erörtert wurde. Das königliche pomologische Institut wird zurzeit von 45 ordentlichen Hörern und 5 Hospitanten besucht, darunter 3 Damen. Das nächste Semester beginnt am 1. April 1909.

Nähere Auskunft über die Bedingungen der Aufnahme, über Honorar u. erteilt der Direktor obiger Anstalt.

### 78. Freie Lehrerstellen.

Zum 1. April 1909: Kreis Guben: Schenken- döbern, L., G. 1100 M. Kreis Kalau: Stennewitz, L., G. 1100 M. Betschau: L., G. 1100 M., A. 140 M.

Bewerbungen sind an die königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.